

L e s e f a s s u n g

Satzung

über das Anbringen von Hausnummernschildern in der Gemeinde Hohenfelde Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GV0B1. Schl.-H. S. 25), des § 126 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.6.1962 (GV0B1. Schl.-H. S. 237) wird gemäß Beschluß der Gemeindeversammlung der Gemeinde Hohenfelde vom 25.10.1972 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Hausnummernschilder

- (1) In der Gemeinde ist ein Hausnummernplan zu führen, darin sind für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile Hausnummern festzulegen.
- (2) An jedem Wohngebäude ist ein Hausnummernschild anzubringen und in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Schadhafte und unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.
- (3) Die Nummerierung und Anbringung erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Hausbesitzers und beginnt am westlichen Dorfeingang in laufender Reihenfolge.
- (4) Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 1,50 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße rechts neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
- (5) Für die Hausnummerierung sind blaue Emailleschilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 2

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von der Bestimmung des § 1 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 3 Zwangsgeld

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,00 DM festgesetzt werden (§ 203 LVwG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung (Polizeiverordnung) über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Hohenfelde, Kreis Stormarn vom 27.03.1952 aufgehoben.

Hohenfelde, den 25.10.1972

(Ulrich Meyer)
Bürgermeister